

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 111

Sicherheitsordnung in Europa

Analysen und Perspektiven
nach dem Ende der Geschichte

Herausgegeben von

Arnd Uhle
Matthias Friehe



Duncker & Humblot · Berlin

ARND UHLE / MATTHIAS FRIEHE (Hrsg.)

Sicherheitsordnung in Europa

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 111

Sicherheitsordnung in Europa

Analysen und Perspektiven
nach dem Ende der Geschichte

Herausgegeben von

Arnd Uhle
Matthias Friche



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Printed in Germany

ISSN 0935-5200

ISBN 978-3-428-18880-2 (Print)

ISBN 978-3-428-58880-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Mit dem russischen Überfall auf die Ukraine am 24. Februar 2022 endete das „Ende der Geschichte“. In diesem bekanntlich bei Francis Fukuyama entlehnten Epochenbegriff verdichtete sich die vom Fall des Eisernen Vorhangs ausgelöste, nahezu grenzenlose Euphorie der unmittelbaren Nachwendezeit. Von der Wiedervereinigung Berlins über die Wiedervereinigung Deutschlands bis hin zur Einigung Europas – in kürzester Zeit kam es zu grundlegenden, strukturellen politischen Veränderungen, die noch kurz zuvor für undenkbar gehalten worden waren. Francis Fukuyama hatte diese Tragweite der Perestroika-Politik Gorbatschows in der Sowjetunion früher als andere erkannt. Schon 1989, am Vorabend der Friedlichen Revolution, stellte er seine Überlegungen in einem Essay unter den prophetischen – wenn auch noch mit einem Fragezeichen versehenen – Titel „The End of History?“¹

Mit dem Wissen von heute fällt es leicht, die auf eine dauerhafte Partnerschaft auch mit Russland bezogenen Hoffnungen als von Anfang zum Scheitern verurteilt zu lesen. Selbst eine scheinbare Lichtgestalt wie Michael Gorbatschow muss im Rückblick differenzierter bewertet werden: Einerseits verzichtete er 1989 auf ein Eingreifen in die Proteste in der damaligen DDR und machte den Weg für die deutsche Einheit frei, andererseits befahl er 1991 ein blutiges Eingreifen gegen die litauische Unabhängigkeitserklärung in Vilnius. Noch viel weniger verständlich ist aus heutiger Sicht die Gleichgültigkeit gegenüber dem Zweiten Tschetschenienkrieg (1999–2009). Die Bombardierungen Grosnys hielten den damaligen Bundestagspräsidenten Wolfgang Thierse nicht davon ab, den russischen Präsidenten Wladimir Putin in den Deutschen Bundestag einzuladen, wo dieser die Angriffe auf die Zivilbevölkerung als Anti-Terror-Einsätze

¹ Francis Fukuyama, *The End of History?*, *The National Interest* 16 (1989), S. 3 ff.

darstellte – und Applaus erntete.² Übrigens verschloss nicht nur die Politik lange die Augen vor der russischen Gewaltpolitik in Osteuropa. Auch in der Wissenschaft finden sich zum Tschetschenienkrieg nur vereinzelt Beiträge.³ Der Georgienkrieg (2008) ließ sich zwar nicht mehr als rein innerrussische Angelegenheit abtun; seine politische Deutung blieb indes ambivalent. Spätestens mit der Krimannexion machte Russland allerdings seine Ambition deutlich, das Ende der Geschichte auch auf der Landkarte zu revidieren.

Die russische Lesart schiebt die Verantwortung für die Instabilität der europäischen Sicherheitsordnung freilich dem Westen zu. Als Bundeskanzler Olaf Scholz bei seinem Antrittsbesuch in Moskau am 15. Februar 2022 in letzter Minute einen russischen Angriff abzuwenden versuchte und dazu an Putin appellierte, dass es nach dem Zweiten Weltkrieg „unsere verdamnte Pflicht und Aufgabe als Staats- und Regierungschefs [ist], zu verhindern, dass es in Europa zu einer kriegerischen Eskalation kommt“, entgegnete dieser kühl: „Aber wir haben doch bereits Krieg in Europa erlebt. Dieser Krieg wurde von der Nato gegen Jugoslawien entfesselt. Das war eine groß angelegte militärische Operation mit Raketen- und Bombenangriffen gegen eine der europäischen Hauptstädte, gegen Belgrad“⁴ – gemeint sind die NATO-Luftschläge gegen Serbien im Zuge des Kosovokonflikts 1999. Dieser Schlagabtausch steht beispielhaft für ein Muster der russischen Propaganda, die westliche Forderungen, das Völkerrecht zu beachten, mit dem Verweis auf wirkliche oder vermeintliche Völkerrechtsbrüche des Westens zu delegitimieren sucht.⁵

² Der Wortlaut der Rede ist abrufbar unter https://www.bundestag.de/parlament/geschichte/gastredner/putin/putin_wort-244966 (zuletzt abgerufen am 15.05.2023).

³ Zu diesen wenigen Ausnahmen gehört insbesondere der Beitrag *Heiko Sauer/Niklas Wagner*, *Der Tschetschenien-Konflikt und das Völkerrecht*, AVR 45 (2007), S. 53 ff.

⁴ Eine Mitschrift der Pressekonferenz ist abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/pressekonferenz-von-bundeskanzler-scholz-und-praesident-putin-zum-besuch-des-bundeskanzlers-in-der-russischen-foederation-am-15-februar-2022-2005530> (zuletzt abgerufen am 15.05.2023).

⁵ Die völkerrechtliche Zulässigkeit des Kosovo-Einsatzes bleibt umstritten, vgl. zu dieser Diskussion *Matthias Herdegen*, *Völkerrecht*, 20. Aufl.

Zwar sind Putins Vergleiche nicht tragfähig. Weder unterdrücken westliche Staaten im Innern ihre Gegner mittels eines brutalen Polizeiapparats noch haben NATO-Staaten je das Gebiet anderer Staaten annektiert und schon gar nicht missbrauchen sie das Völkerrecht systematisch als bloßes Propagandamittel, ohne überhaupt gewillt zu sein, sich selbst völkerrechtskonform zu halten. Gleichwohl steht die westliche Rechtsgemeinschaft heute vor der Frage, ob das Anliegen, den Menschenrechtsschutz im Völkerrecht zu stärken, etwa durch die Doktrin der *responsibility to protect*,⁶ auf Kosten klassischer – „harter“ – Prinzipien wie Gewaltverbot und Nichteinmischung in innere Angelegenheit gegangen ist und damit zur Destabilisierung der internationalen Sicherheitsordnung beigetragen hat. –

Die Themenfindung für die Sektionssitzung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Sektion der Görres-Gesellschaft Anfang 2022 fand vor dem Hintergrund einer medialen Berichterstattung statt, die immer deutlicher auf einen bevorstehenden Angriff Russlands auf die Ukraine hindeutete. Trotz aller Hoffnung, dass dieser noch abgewendet werden würde, war bald klar, dass der öffentliche Diskurs des Jahres 2022 ganz maßgeblich vom Ukraine-Konflikt geprägt sein würde und sich dabei zahlreiche Fragen an das Völkerrecht ergeben. Die Zusammenstellung der konkreten Vortragsthemen berücksichtigt einerseits die Wucht der Ereignisse seit dem 24. Fe-

2021, § 34 Rn. 54; bereits seinerzeit gegen die Zulässigkeit *Christian Lange*, Zur Frage der Rechtmäßigkeit des NATO-Einsatzes im Kosovo, *EuGRZ* 1999, S. 313 ff. In seinem Rechtsgutachten zur kosovarischen Unabhängigkeitserklärung ging der IGH nicht näher auf diesen Komplex ein, auch nicht unter dem Aspekt einer „remedial secession“. Der Gerichtshof beschränkte sich auf die Feststellung, dass die Unabhängigkeitserklärung selbst nicht gegen Völkerrecht verstoßen habe, hielt darüber hinausgehende Feststellungen zur Vorgeschichte aber nicht von der vorgelegten Frage umfasst, vgl. *ICJ-Rep.* 2010, S. 403, Rn. 82.

⁶ Eingehender Bericht zur Entwicklung bei *Charlotte Kreuter-Kirchhof*, Völkerrechtliche Schutzverantwortung bei elementaren Menschenrechtsverletzungen, *AVR* 48 (2010), S. 338 ff.; differenziert zur völkergewohnheitsrechtlichen Akzeptanz *Carsten Stahn*, Responsibility to Protect: Political Rhetoric or Emerging Legal Norm?, *AJIL* 101 (2007), S. 99 ff. (118 ff.); abl. zur Rechtfertigung von militärischen Eingriffen ohne Autorisierung durch den UN-Sicherheitsrat *Sven Simon*, 15 Jahre Responsibility to Protect: Worin liegt die Schutzverantwortung?, *AVR* 54 (2016), S. 1 ff. (38 f.).

bruar 2022, bemüht sich andererseits um einen weiter gespannten Bogen, der sich auch einer kritischen Rückschau auf mögliche Fehler des Westens auf dem Weg in die Eskalation nicht verschließt. Die Beiträge in diesem Sammelband beruhen auf den Vorträgen, welche die Referenten am 23. und 24. September 2022 auf der Sektionssitzung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Sektion als Teil der Jahresversammlung der Görres-Gesellschaft gehalten haben. Für die Publikation wurden sie im Anschluss an die Tagung überarbeitet und mit Anmerkungen versehen.

Der Band wird eröffnet mit dem Referat von Botschafter Dr. *Ernst Reichel*, der die Bundesrepublik von 2016 bis 2019 in Kiew diplomatisch vertreten hat. Als sachverständiger Zeuge schildert er die Ereignisse in der Ukraine seit dem Euromaidan. Im Anschluss daran vertieft der Historiker Prof. Dr. *Martin Aust* aus Bonn in seinem Beitrag die zeitgeschichtliche Perspektive und sucht insbesondere nach Erklärungen für eine längere Fehlwahrnehmung der russischen Politik in der westlichen Öffentlichkeit.

Die ehemalige Vizepräsidentin des EGMR, Prof. Dr. Dr. h.c. *Angelika Nußberger*, beleuchtet in ihrem Beitrag die Entzweiung zwischen Russland und dem Westen in Fragen des Völkerrechts. Dabei geht sie bis zur früheren sowjetischen Völkerrechtsdoktrin zurück. Kritisch beleuchtet sie auch die westliche Staatenpraxis seit 1999, weist dabei aber die Argumentation *tu quoque* der russischen Propaganda entschieden zurück. Die Völkerrechtlerin Prof. Dr. *Noëlle Quénivet* aus Bristol befasst sich in ihrem Beitrag mit den verschiedenen stabilisierten De-Facto-Regimen, die auf dem Gebiet der früheren Sowjetunion entstanden sind. Dabei hinterfragt sie die Voraussetzungen der Staatlichkeit und macht einen differenzierten Vorschlag, unter welchen Umständen stabilisierte De-Facto-Regime als Staaten anerkannt werden sollten. Mit verfahrensrechtlichen Fragen und praktischen Ermittlungsproblemen bei der Ermittlung möglicher Völkerstraftaten befasst sich der Beitrag des Göttinger Völkerstrafrechtlers Prof. Dr. Dr. h.c. *Kai Ambos*. Dabei wird auch deutlich, dass Sanktionen und Strafmaßnahmen gegen Russland nur von einem Teil der Staatengemeinschaft mitgetragen werden.

Der griechisch-katholische Theologe PD Dr. *Andriy Mykhaleyko* aus Eichstätt stellt die religiösen Konfliktlinien in der Ukraine dar.

Der Beitrag erläutert, wie die orthodoxe Prägung auf beiden Seiten – in Russland und in der Ukraine – als Narrativ gebraucht wird, sei es zur Begründung eines vermeintlich gemeinsamen Kulturraums auf der einen Seite bzw. zur Begründung eigener Unabhängigkeit und wechselseitiger Abgrenzung auf der anderen Seite.

Als Beitrag im Rahmen des Jungen Forums befasst sich schließlich *Philipp Sauter* aus Heidelberg mit nuklearen Bedrohungen in der Ukraine. Sein Fokus liegt dabei auf den Gefährdungen für zivile Nuklearanlagen durch Kriegshandlungen.

Leider wäre es eine völlig unrealistische Erwartungshaltung, dass sich Wladimir Putin und die aktuelle russische Führung von der Kraft völkerrechtlicher Argumente überzeugen ließen. Trotzdem sind wir von der mittel- und langfristigen Wirkmächtigkeit des Völkerrechts überzeugt. Seine generelle Ordnungsfunktion ist in der Staatengemeinschaft unbestritten und wird in gewisser Weise sogar durch die – wenn auch substanzlosen – Rechtfertigungsversuche Russlands belegt. Umso wichtiger ist, dass propagandistischen Verdrehungen immer wieder die Erkenntnisse einer freien Völkerrechtslehre entgegengesetzt werden. Wir hoffen, dass die Beiträge in diesem Band dazu einen kleinen Beitrag leisten.

Für die tatkräftige organisatorische Unterstützung bei der Durchführung der Tagung danken wir Hannah Wiemer und Greta Herzig, die als Stipendiaten des Cusanuswerks von Seiten des Jungen Forums an der Moderation der Panels beteiligt waren, für die vielfältige Unterstützung bei der redaktionellen Bearbeitung der hier veröffentlichten Abhandlungen Herrn ref. iur. Simon Goralski, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere für Staatsrecht, Allgemeine Staatslehre und Verfassungstheorie an der Universität Leipzig. Schließlich gilt unser Dank Dr. Florian Simon, LL.M. für die Aufnahme dieses Bandes in die Reihe der „Wissenschaftlichen Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte“.

Leipzig und Wiesbaden, im April 2023

Arnd Uhle und Matthias Friebe

Danksagung

Mit der letztjährigen Tagung, deren Beiträge in diesem Band dokumentiert werden, sind volle zehn Jahre zu Ende gegangen, in denen die Rechts- und Staatswissenschaftliche Sektion der Görres-Gesellschaft von Prof. Dr. *Arnd Uhle* geleitet wurde. Er hat es vor allem verstanden, das christlich-katholische Profil dieses wissenschaftlichen Forums zu pflegen und zu vertiefen. Die jährlichen Sektionsveranstaltungen unter seiner Leitung reflektieren Themenfelder, in denen die katholische Kirche gesellschaftspolitisch Stellung bezieht – die längst nicht mehr immer dem gesellschaftlichen Mainstream entspricht. Ich denke dabei besonders an den Schutz von Ehe und Familie in ihrem herkömmlichen Verständnis – ein Thema, das gleich mehrere der von Arnd Uhle geleiteten Tagungen in unterschiedlichen Facetten begleitet hat.

Ich selbst durfte auf seine Einladung hin 2017 zur regierungsamtlichen Öffentlichkeitsarbeit in sozialen Netzwerken sprechen. Auch diese Themensetzung war typisch für die Sektionssitzungen unter Uhles Leitung: Grundsatzfragen für unser demokratisches Gemeinwesen, deren Aktualität er noch „vor der Welle“ erkannte. Dieses Geschick bei der Themenauswahl ist den Verantwortlichen im Bistum Essen genauso wenig entgangen wie sein gewinnender Umgang mit Referenten und Gästen, der die Sektion über die vergangenen Jahre erheblich hat wachsen lassen. So nimmt es nicht Wunder, dass ihn Ruhrbischof Franz Overbeck 2018 mit der Leitung der Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche betraut hat. Die Übernahme dieser neuen Funktion hat Arnd Uhle dazu veranlasst, den Staffelfstab in der Görres-Gesellschaft weitergeben. Dabei war es ihm wichtig, die Übergabe wohlgeordnet zu gestalten. So haben Arnd Uhle und ich – nach einer Corona-bedingten Verzögerung – die letzten beiden Jahre die Tagung gemeinsam gestaltet, sodass ich in die Leitung der Sektion unter seiner Anleitung hineinwachsen konnte.

Im Namen der gesamten Sektion bedanke ich mich bei Arnd Uhle für seine unermüdliche und erfolgreiche Arbeit in zehn Jahren als unser Sektionsleiter. Die in dieser Zeit bei Duncker & Humblot erschienenen Tagungsbänden haben unserer Sektion beachtliche wissenschaftliche Sichtbarkeit verliehen und werden noch viele Jahre in den wissenschaftlichen Diskurs hineinwirken.

Wiesbaden, im April 2023

Matthias Friebe

Inhaltsverzeichnis

Zwischen Freiheit und Krieg. Der Konflikt um die Ukraine seit den Maidanprotesten 2013/14 Von Botschafter Dr. <i>Ernst Reichel</i> , Athen	15
Das Ende der Geschichte. Russland und der Westen 1992–2022 in zeitgeschichtlicher Perspektive Von Professor Dr. <i>Martin Aust</i> , Bonn	35
Entzweiung im Völkerrecht. Das Ringen um die Deutung des Völkerrechts zwischen Russland und dem Westen 1992–2022 Von Professorin Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. <i>Angelika Nufßberger</i> , Köln ..	51
Territorial Conflicts on the Territory of the Former Soviet Union. Stabilised <i>de facto</i> Regimes between Territorial Integrity, the Right of Self-determination, and the Interests of Third Parties Von Professorin Dr. <i>Noëlle Quéniwet</i> , Bristol	77
Stumpfes oder schneidiges Schwert der Justitia? Der Beitrag des Völkerstrafrechts zur Durchsetzung völkerrechtlicher Normen Von Professor Dr. Dr. h. c. <i>Kai Ambos</i> , Göttingen	155
Der Ukraine-Krieg als religiöser Konflikt? Die Auseinandersetzung um die Autokephalie der Orthodoxen Kirche in der Ukraine Von Privatdozent Dr. <i>Andriy Mykhaleyko</i> , Eichstätt-Ingolstadt	175
Die nuklearen Gefahren in der Ukraine. Die Antwort des Völker- rechts auf die zerstörerische Wirkung des Atomkerns im Krieg Von Wissenschaftlicher Mitarbeiter <i>Philipp Sauter</i> , Heidelberg ...	201
Autoren und Herausgeber	225

Zwischen Freiheit und Krieg

Der Konflikt um die Ukraine seit den Maidanprotesten 2013/14

Von *Ernst Reichel*

I.	Einleitung	15
II.	Ausgangspunkt: „Nahes Ausland“ und „Farbrevolutionen“	16
III.	Der NATO-Gipfel in Bukarest und der Krieg in Südossetien 2008	18
IV.	Der Euromaidan	19
V.	Krimannexion und Krieg in der Ostukraine	20
VI.	Die Minsker Vereinbarungen	24
VII.	Ukrainische Identitätsstärkung und Primat der Reformpolitik – die Periode 2016–2022	26
VIII.	Der umfassende russische Angriff am 24.2.2022 und die „Zeiten- wende“ – ein Kommentar in Ansätzen	28

I. Einleitung

Mein Beitrag zum Krieg Russlands gegen die Ukraine und dessen Vorgeschichte kommt aus der Perspektive als sachverständiger Zeuge, denn ich war von 2016 bis 2019 Botschafter in der Ukraine. Zuletzt war ich noch einmal für einige Wochen im März 2022, also unmittelbar nach Beginn des umfassenden russischen Kriegs gegen die Ukraine, an der polnisch-ukrainischen Grenze, und habe dort vorübergehend noch einmal die Leitung der evakuierten deutschen Botschaft Kiew übernommen. Sie können sich vielleicht vorstellen, dass sich der aktuelle Krieg in seiner ganzen Grausamkeit vor diesem Hintergrund für mich plastischer und konkreter darstellt als für die meisten unter Ihnen. Zugleich habe ich insgesamt im Lauf meiner Karriere, direkt oder indirekt, 16 Jahre in Russland und den Nachfolgestaaten der

Sowjetunion gearbeitet, kenne also nicht nur die ukrainische Perspektive.

Einleitend muss ich noch zur Klarstellung betonen, dass dieser Beitrag meine eigenen Ansichten und Bewertungen enthält, die nicht der Bundesregierung zugerechnet werden dürfen.

II. Ausgangspunkt: „Nahes Ausland“ und „Farbrevolutionen“

Die seit der Auflösung der Sowjetunion im Jahr 1991 unabhängige Ukraine befand sich lange im Windschatten der internationalen Politik. Der internationale außenpolitische Diskurs drehte sich zunächst um den „Sieg“ des Westens im Kalten Krieg und das deshalb erwartete „Ende der Geschichte“ in einer sich globalisierenden Welt. Später dann, nach dem 11. September 2001, wurde der internationale Terrorismus als die wichtigste Sicherheitsbedrohung angesehen.

In dieser Zeit liegt die Wurzel für den Deutungsstreit zwischen Russland und dem Westen darüber, ob ein Konflikt „um die Ukraine“ vorliegt, bei dem die Ukraine ein bloßes Objekt des Machtkampfs globaler Akteure um „Einflussphären“ ist – so die russische Lesart. Oder ob die Ukraine ein vollwertiges politisches Subjekt aus eigenem Recht ist, das sich selbst dagegen zur Wehr setzt, dass Russland seinen Kurs und seine Identität fremd zu bestimmen sucht.

In den 1990er Jahren hatte sich in Russland bereits das politische Konzept des „Nahen Auslands“¹ verfestigt – eine Doktrin, wonach die Unabhängigkeit der Nachfolgestaaten der Sowjetunion zwar einerseits anerkannt und respektiert wurde, aber zugleich von Russland der Anspruch erhoben wurde, in fundamentalen Fragen der politischen Orientierung dieser Staaten eine bestimmende Rolle zu spielen. Und zwar unter weitgehendem Ausschluss anderer internationaler Akteure, insbesondere des Westens – und auch dann, wenn die dortige Bevölkerung einen anderen politischen Kurs wünschte. Hierbei

¹ Vgl. schon 1995 *Olga Alexandrowa*, Russland und sein „nahes Ausland“: Integrationsvorstellungen und Ansätze der russischen Integrationspolitik, abrufbar unter <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-41793> (zuletzt abgerufen am 15.05.2023).

kam es Russland entgegen, wenn in den Staaten des „nahen Auslands“ illiberale und autokratische, nur der äußeren Form, aber nicht dem Wesen nach, demokratische Regierungen existierten. Die in der Sowjetunion entstandene massive wirtschaftliche Interdependenz, unter anderem auch in der Energieversorgung, war ein weiterer entscheidender Faktor der informellen Kontrolle durch Russland.

Vor diesem Hintergrund fanden in der Ukraine im Herbst 2004 Präsidentschaftswahlen statt. Der pro-westliche Kandidat Wiktor Juschtschenko wurde im Wahlkampf mit hochreinem Dioxin lebensgefährlich vergiftet und entstellt – wobei ungeklärt bleibt, ob ein ukrainischer Akteur oder Russland den Auftrag gab². Nach der Stichwahl wurde dann mit hauchdünnem Vorsprung sein zu Russland tendierender Rivale Wiktor Janukowitsch zum Sieger erklärt, wobei die Wahlbeobachter der OSZE und die Mehrheit der Ukrainer von Wahlfälschung ausgingen. Dies löste wochenlange friedliche Massendemonstrationen aus. Die Wiederholung der Stichwahl gewann dann der vergiftete Juschtschenko mit großer Mehrheit.

Dieser historische Moment wurde international unter dem Namen „Orangene Revolution“³ bekannt, da orange die Kampagnenfarbe Juschtschenkos war. Sie war der bedeutendste Fall der sogenannten „Farbrevolutionen“, die sich außerdem in Georgien und Kirgistan abspielten. Russland verbreitet bis heute vehement das Narrativ, diese seien vom Westen inszeniert und finanziert worden. Der Begriff „Farbenrevolution“ ist für die Machthaber in Russland zu einem Etikett geworden, das Protestbewegungen aus der Bevölkerung angeheftet wird. Die schlimmste Vorstellung ist dabei natürlich, dass es eine solche Farbenrevolution einmal in Russland selbst geben könnte.

Eine bittere Ironie der „Orangenen Revolution“ war in den folgenden Jahren, dass sich die maßgebenden demokratisch gesinnten Politiker so sehr bekämpften und diskreditierten, dass 2010 dann doch –

² Frankfurter Allgemeine Zeitung, Vergiftung Juschtschenkos – Spuren von Kiew nach Moskau, v.11.09.2007, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/vergiftung-juschtschenkos-spuren-von-kiew-nach-moskau-1462803.html> (zuletzt abgerufen am 15.05.2023).

³ Vgl. hierzu ausführlich *Andreas Kappeler*, Kleine Geschichte der Ukraine, 4. Aufl. 2014, S. 282 ff.